



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **16/26/8G**  
Vom **29.06.2016**  
P165287

Bericht des Ratsbüros zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB). Anpassungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes per 1.7.2016

---

16.5287.01, Bericht des Ratsbüros vom 06.06.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 16.5287.01 vom 6. Juni 2016, beschliesst:

- I. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Wer für den Regierungsrat, die Gerichte und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates, der Gerichte und der Kommissionen.

§ 28 erhält folgenden neuen Titel:

*Voten der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichte*

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates und die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates und der Gerichte können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

§ 46 erhält folgenden neuen Titel:

*Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte*

§ 46 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.

§ 50. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sowie der Gerichte sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.

§ 51. erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates, der Verwaltung und der Gerichte, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.

II. Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.